CIRCULARE.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Vorsichten bey Leichenöffnungen, die nicht gerichtlich, sondern nur zur Erkenntniß der Krankheit vorgenommen werden.

Da dieser Landesstelle bekannt geworden, daß die Leichenöffnungen nicht immer mit gehöriger Vorsicht vorgenommen werden, so findet sie für nothwendig, von nun alle ausser-gerichtlichen Eröffnungen der Leichen, welche blos zur Erhebung der Ursachen, aus welchen der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden sollen, einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterziehen, und verordnet daher folgendes:

Erstens. Darf eine Leiche erst nach der ämtlichen Todtenbeschau, und bey vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes, sohin ausser besonderen höchst dringenden Fällen nie vor der 24, aber auch nie nach der 48. Stunde eröffnet werden.

Zweytens. Soll die Eröffnung nie ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen (mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder auch ausser demselben auf öffentliche Kösten behandelt worden, und sohin gestorben sind) vorgenommen werden.

Drittens. Ist die Sektion einer Leiche nur von einem geprüften Arzte, oder Wundarzte vorzunehmen, und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bey dieser Eröffnung zugegen seyn, oder wenigstens einen andern Arzt oder Wundarzt in seinem Namen eigends dazu subsituiren.

Viertens. Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, soll jederzeit auf das Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche zufolge des 1. §. vorgenommen werden darf, und vorgenommen werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem hierortigen Sanitätsmagister dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.

Fünftens. Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß bey jeder Leichenöffnung Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hievon Kinder, junge empfindsame Leute, und soviel möglich die nächsten Anverwandten davon entfernt gehalten werden, vorzüglich aber, daß das Zimmer, worinnen die Sektion vorgenommen worden, sogleich wieder sehr genau gereiniget und ausgelüftet werde, und daß in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichenöffnungen geschehen, sondern in einem solchen Falle wird gestattet, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen hier, insbesondere gegen vorläufige Anmeldung bey dem Sanitätsmagister vorzunehmen.

Sämtliche Aerzte und Wundärzte werden für die genaue Befolgung dieser Verordnungen schärfestens verantwortlich gemacht, und der Polizey-Oberdirektion und dem hiesigen Mggistrat, dann insbesondere dem Sanitätsmagister in der Residenz, auf dem Lande aber sämtlichen politischen Behörden, und insbesondere allen Kreisärzten die allergenaueste Aufsicht auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnungen aufgetragen.

Wien am 9. Juny 1804.

Joseph Freyherr v. Summeraw
N. O. Regierungs-Präsident.

Anton Friedrich Graf v. Mittrovsky
Vice-Präsident.

Paskal Joseph Ferro
Regierungsrath.